

Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Bauamt	Nummer	2023/644
Sachbearbeiter	Frau Meißner	Datum	28.11.2023
Aktenzeichen	SG 30/I-6024-114/23		

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss	05.12.2023	öffentlich

Bauvoranfrage über die Errichtung eines Carports mit PV-Anlage auf Fl.Nr. 731, Gemarkung Horsdorf (An der Lauter 16, 18, 18a, Loffeld)

Sachverhalt / Rechtslage

Eine Bauvoranfrage über die Errichtung eines Carports mit PV-Anlage auf Fl.Nr. 731, Gemarkung Horsdorf (An der Lauter 16, 18, 18a, Loffeld) wurde eingereicht.

Das Carport soll mit einer Größe von 6 m x 12 m im nördlichen Mittel des Grundstückes mit einer PV-Anlage errichtet werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Loffeld-Bad Staffelstein“ und entspricht nicht den darin enthaltenen Festsetzungen.

Zur Verwirklichung des Vorhabens wird eine Ausnahme vom Bebauungsplan (§ 31 Abs. 1 BauGB) notwendig. Diese Ausnahme steht unter Punkt 3 „Bebaubare Flächen und Baulinien“. Dort heißt es, dass die Begrenzungslinien nicht mit der Bebauung überschritten werden dürfen. Bei Garagen, Nebengebäuden und nichtgenehmigungspflichtigen Bauwerken, können Ausnahmen unter Einhaltung der Abstandsflächen gestattet werden, wenn Verkehrsbelange und die Gestaltung des Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.

Die Bauverwaltung weist den Bauherren darauf hin, dass bei der Einreichung eines entsprechenden Bauantrages diese Ausnahme beantragt werden müsste und ein Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO durchgeführt werden muss.

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage über die Errichtung eines Carports mit PV-Anlage auf Fl.Nr. 731, Gemarkung Horsdorf (An der Lauter 16, 18, 18a, Loffeld) kann bei Einreichung eines entsprechenden Bauantrages in Aussicht gestellt werden, wenn im Bauantrag die im Bebauungsplan festgesetzte Ausnahme von den bebaubaren Flächen und Baulinien beantragt ist.

Bad Staffelstein, 29.11.2023

Meißner